

Entwurf der umgeänderten helvetischen Staatsverfassung, dem Senat vorgelegt von den BB. Krauer und Kubli, als Minorität der Constitutionskommission, den 15. Jenner 1800 [Fortsetzung]

Autor(en): **Krauer / Kubli**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542735>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usterl.

Band I.

N. XLIV.

Bern, 4. Februar 1800. (15. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 20. Januar.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Hubers Meinung.)

Die Geiselaushebung, von der man zu sprechen anfing, gehört eigentlich nicht hieher, und es ist noch nicht so ganz ausgemacht, ob nicht Fälle in einem Staate eintreten können, in welchen dieselbe sehr zweckmässig, und also auch, wo nicht zu rechtfertigen, doch zu entschuldigen sey. Ueberhaupt aber kann nun in diesem ganzen Streit zwischen uns und diesen Bürgern kein Richter auftreten als die öffentliche Meinung, welche sich schon vorher und auch seit dem bestimmt zu Gunsten unserer getroffenen Massregel äusserte; um aber dem Publikum den Anlaß zu geben, das ganze Geschäft ohne Einseitigkeit zu beurtheilen, stimme ich gern zur Bekanntmachung dieser Rechtfertigungsschriften mit den Aktenstücken über die Sitzung vom 7ten Abends der drei Exdirektoren.

Suter. Ich will mich gar nicht in die Sache selbst einlassen; denn vor jedem unbefangenen Menschen haben sich die zwei Exdirektoren gewiß hinlänglich gerechtfertigt; sondern ich nehme bloß das Wort, um euch etwas neues anzuzeigen. Ich darf freilich wenig auf euren Beifall rechnen, wenn Ihr mich für nicht ganz bei Sinnen halten solltet, wie letztlich ein treuherziges Mitglied auf meine warme Rede sich geäußert hat, die ihm natürlich nicht in Kram dienen mochte; doch tröste ich mich dabei mit meiner Redlichkeit, und vorzüglich mit dem weisen Solon, welchem in einer ähnlichen Lage das gleiche Kompliment gemacht wurde: als nemlich der schlaue Pisistratus sich durch allerhand Ränke zum atheniensischen Tyrann aufwarf, so warnte Solon, der seine Projekte ganz durchschaute, kühn und redlich seine Mitbürger vor ihm. Was thaten diese? Sie hielten ihn für einen Narren. Er litt das ganz geduldig, und antwortete ihnen kurz in zwei Versen:

„Die Zeit wird in Kurzem meine Thorheit beweisen,

„Wenn die Wahrheit Alles aus Licht bringen wird.“

Leider kam die Wahrheit bald aus Licht, denn Athen, das einmal vom Gesetz gewichen, wurde bald ein Raub der Tyrannie. Dies zur Entschuldigung für meine Thorheit, und zur Warnung für ganz Helvetien.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entwurf der ungewandelten helvetischen Staatsverfassung, dem Senat vorgelegt von den B. Krauer und Kubli, als Minorität der Constitutionskommission, den 15. Jenner 1800.

(Fortsetzung.)

Vierter Abschnitt.

Von den Urversammlungen.

25. Jede Urversammlung ernennet fünf Wahlmänner.

26. Um als Wahlmann gewählt zu werden, muß man das 25. Jahr erreicht haben.

27. Die Urversammlung besteht aus den Bürgern eines Viertels, welche seit einem Jahr in demselben angefaßt sind. Sie versammeln sich von Rechts wegen jährlich den ersten Mai, welcher Tag ein Nationalfest seyn wird, und treten zusammen zur Ernennung

1. Der Wahlmänner.

2. Der Richter in das Viertelgericht.

3. Der Munizipalbeamten, oder Räte in den Viertelbezirk.

4. Zur Genehmigung der Besoldung der öffentlichen Beamten.

5. Zur Annahme oder Verwerfung der Constitutionabänderungen, die ihnen nach den durch die Constitution selbst vorgeschriebenen Formen vorgelegt werden.

28. Ferners giebt jede Urversammlung Uebersicht in Vorschlag;

1. Zu Repräsentanten zwei.
2. In den Regierungsrath einen.
3. Zu einem Statthalter ihres Bezirks einen.
4. In das Bezirksgericht zu Richtern sieben, und Suppleanten derselben zehn.

Fünfter Abschnitt.

Von den Wahlversammlungen.

29. Die Wahlmänner von zwanzig Urversammlungen vereinigen sich in eine Wahlversammlung.

30. Sie versammeln sich von Rechts wegen alljährlich den Toten Mai. Sie erwählen nach Erforderniß der Umstände:

1. Die Stellvertreter des Volks aus den Vorschlägen der Urversammlungen.
2. Das Regierungsglied.
3. Aus jedem Bezirk muß ein Repräsentant und mehr nicht gewählt werden; also zwar, daß in keinem Bezirk mehr Repräsentanten seyn können, als in den andern, damit die Nation im Ganzen gleich repräsentiert sey.
4. Es werden zwei Repräsentanten in den Einleitungsrath, und zwei in den Prüfungsrath gewählt, der fünfte aber aus jeder Wahlversammlung, deren sammethaft 18 seyn werden, werden zur Hälfte in den Einleitungsrath und zur Hälfte in den Prüfungsrath am Sitz der Regierung durch das Loos eingesetzt.
5. Das Distriktsgericht.

31. Jede andere Verrichtung, welche die Ur- und Wahlversammlungen sich anmaßen würden, ist ihrer Natur nach nichtig.

Sechster Abschnitt.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

32. Die gesetzgebende Gewalt wird durch zwei verschiedene, von einander unabhängige Räte, Einleitungsrath und Prüfungsrath genannt, ausgeübt, welche in der Anzahl der Glieder gleich stark sind; so daß jeder Rath beiläufig nur in 45 Gliedern bestehen wird, welche ohne Unterschied Repräsentanten genannt werden.

33. Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers sind nicht Repräsentanten des Bezirks oder der Wahlversammlung, welche sie ernannt hat, sondern der gesamten Nation, und es kann ihnen kein besonderer Auftrag gegeben werden.

34. Der Einleitungsrath macht Vorschläge zu Gesetzen und Beschlüssen.

35. Der Prüfungsrath genehmiget oder verwirft die Gesetzesvorschläge oder Beschlüsse des Einleitungsraths. Die Verwerfungsgründe können angeführt werden, oder nicht.

36. Um in den Einleitungsrath gewählt zu werden, muß man das Alter von 25 Jahren erreicht haben.

37. Um in den Prüfungsrath gewählt zu werden, muß man das Alter von 30 Jahren erreicht haben.

38. Keiner der beiden Räte kann etwas verhandeln oder abschließen, wenn weniger als 35 Glieder zusammentreten.

39. Die beiden gesetzgebenden Räte werden alle Jahre zum dritten Theil erneuert, so daß kein Mitglied länger als 3 Jahre darin Sitz hat.

40. Der Austritt des Drittheils bestimmt das Loos, und die Wiederergänzung desselben geschieht von der Wahlversammlung aus denjenigen Bezirken, wo der Austritt erfolgt ist.

41. Die Mitglieder beider Räte, welche drei Jahre lang im Amt gestanden, können nur nach einer Zwischenzeit von zwei Jahren wieder gewählt werden; diejenigen aber, so weniger als drei Jahre lang im Amt gestanden, können wieder gewählt werden.

41. Ein Mitglied der gesetzgebenden Räte, welches seine Ernennung angenommen hat, kann seine Stelle nicht niederlegen, um eine andere Stelle vom Vollziehungsrath, oder irgend einem andern Zweig der vollziehenden Gewalt anzunehmen.

43. Die Sitzungen der beiden Räte sind öffentlich, jedoch soll die Anzahl der Zuhörenden, jene der Mitglieder des Raths nie übersteigen.

44. Jeder Rath kann in geschlossenen Sitzungen Beratungen nehmen. Der Prüfungsrath kann aber keine Schlüsse, welche gesetzliche Kraft haben, in geschlossener Sitzung annehmen.

45. Alles was Kriegs- und Friedenstraktaten und Allianzen mit fremden Mächten betrifft, genehmigen oder verwerfen die gesetzgebenden Räte.

46. Die Mitglieder der gesetzgebenden Räte können nur unter Beobachtung der nachfolgenden Formen vor Gericht gezogen werden.

47. Keine Angabe gegen ein Mitglied des einen oder des andern Raths kann in Betracht gezogen werden, wenn sie nicht schriftlich aufgesetzt, unterschrieben und dem Einleitungsrath zugesandt ist.

48. Der Einleitungsrath berathschlagt zuerst, ob die Angabe soll angenommen werden.

49. Wenn die Angabe angenommen ist, so wird der Beschuldigte vorgeladen, in Zeit von 3 Tagen vor dem Einleitungsrathe zu erscheinen. Erscheint derselbe, so wird er im Innern des Einleitungsraths verhört.

50. Der Beschuldigte mag sich gestellt haben oder nicht, so erklärt der Einleitungsrath, nach Verlauf der ihm zur Erscheinung angesetzten Zeitfrist, ob sein Betragen soll untersucht werden.

51. Wenn der Einleitungsrath erklärt hat, daß Untersuchung statt habe, so wird der Beschuldigte durch den Prüfungsrath vorgeladen, es werden ihm zwei Tage dazu eingeräumt, und wenn er erscheint, so wird er im Innern des Prüfungsraths verhört.

52. Der Beschuldigte mag sich gestellt haben, oder nicht, so bestätigt oder verwirft der Prüfungsrath nach Verlauf jener Tage, nachdem er über die Sache berathschlaget hat, den Beschluß des Einleitungsrathes.

53. Alle Berathschlagungen der Rätthe, die sich auf die Anklage eines Mitglieds beziehen, werden in geschlossener Sitzung vorgenommen.

54. Alle Abstimmungen über eben diese Gegenstände, geschehen durch Aufrufung der Namen und durch geheime Stimmzettel. Die Annahme der dahin gehörenden Beschlüsse werden durch den Prüfungsrath in offener Sitzung bekannt gemacht.

55. Nachdem nun die beiden Rätthe einig sind, daß eine Untersuchung statt habe, so wird der Beschuldigte, den richterlichen Behörden zur Beurtheilung überlassen, auf die gleiche Art und Weise, wie jeder andere Bürger. Und von der Zeit der ausgesprochenen Untersuchung an, werden dessen Amtsverrichtungen eingestellt; die Richter dürfen aber über nichts anders eintreten, als einzig und allein über dasjenige, was ihnen von den gesetzgebenden Rätthen über ein beschuldigtes Mitglied zur Beurtheilung vorgelegt wird.

56. Jeder Rath hat eine besondere Wache. Beide sollen unter sich, und mit der Wache des Vollziehungsraths von gleicher Stärke seyn.

57. Jedem Rath gehört die Polizei im Ort seiner Sitzungen, und in dem von ihm bestimmten Umfang derselben zu.

58. Der Regierungsrath kann ohne bestimmte Erlaubniß der gesetzgebenden Rätthe keine Truppen in der Gemeinde, in welcher die Gesetzgebung ihren Sitz hat, und im Umkreise derselben von 2 Stunden, sich aufhalten oder durchziehen lassen.

59. In keinem Fall können die gesetzgebenden Rätthe, weder einzeln noch vereint, noch durch Bevollmächtigte, weder die vollziehende oder richterliche Gewalt ausüben.

60. Die gesetzgebenden Rätthe können weder einem noch mehreren ihrer Mitglieder, noch irgend jemanden, die ihnen durch die Constitution zukommenden Verrichtungen übertragen.

61. In keinem Fall können beide Rätthe zusammenzutreten, sei es um gemeinschaftlich Berathschlagungen zu nehmen oder um Beschlüsse zu fassen.

62. Keiner der beiden Rätthe kann in seiner Mitte fortdauernde Ausschüsse bilden.

63. Jeder Rath kann, zu Untersuchung und Vorberathung besondrer Gegenstände, besondere Ausschüsse bilden, und aus seinen Mitgliedern ernennen, welche sich bloß allein auf den Gegenstand einschränken, wofür sie errichtet sind, und auseinander treten, so bald der Rath über den ihnen aufgetragenen Gegenstand abgesprochen hat. Ausschüsse aus beiden

Rätthen, zu gemeinschaftlichen Berathungen, sind untersagt.

64. Es ist den Gesetzgebern überlassen, sich, auf eine kürzere oder längere Zeit, oder gar nicht, zu vertagen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsausschuß.

Der Vollziehungsausschuß, in Erwägung, daß, wenn einerseits die Umstände eine strenge Sparsamkeit in den Ausgaben erheischen, der militärische Unterricht andererseits nicht vernachlässiget werden kann, ohne besorgen zu müssen, daß der Muth und der gute Willen der helvetischen Milizen ohne Erfolg wäre;

In Erwägung, daß die Kosten der, durch den Beschluß vom 30. Oktober 1799 zu Bern errichteten Unterrichtsschule der Nationalcassa nicht angemessen sind;

b e s c h l i e ß t :

Die Artikel 4 und 6 des Beschlusses betreffend die Unterrichtsschule, sind zurückgenommen. Anstatt der in 6 Compagnien eingetheilten 600 Mann wird diese Schule einstweilen und bis zu bessern Zeiten aus 3 Compagnien, jede zu 100 Mann, bestehen, welche vereint mit 300 Mann des zweiten Linien-Infanterie-Bataillons den Dienst bei den höchsten Gewalten der Republik versehen werden.

Die Kantone, welche 100 Mann hätten geben sollen, werden nur 50 stellen.

Der Artikel 12 des nemlichen Beschlusses ist ebenfalls zurückgenommen. Die Hälfte der Bataillons-Chefs und Adjutanten-Majors der Kantone, welche sich mit ihren Compagnien hätten nach Bern versetzen sollen, werden dormalen nicht in die Unterrichtsschule berufen; auf jede halbe Compagnie von 50 Mann muß sich ein Adjutant-Major befinden.

Der Kriegsminister wird die Maßregeln und nöthigen Instruktionen zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses veranstalten.

Bern den 30. Jenner 1800.

Der Präsident des vollziehenden Ausschusses,
(Sig.) Dolder.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Secr.
(Sig.) Mousson.

Kleine Schriften.

Discours sur la liberté helvétique, lu le 9. Janvier 1800, à la société littéraire de Lucerne, par le Citoyen Barthés-Marmorières, ancien militaire helvétique, de la Soc. Econ. de Berne. etc. 8. à Lucerne, chez Meyer et Comp. 1800. S. 38.

Der Verfasser beantwortet die Frage: warum hat die von den drei Stiftern des Schweizerbundes